

Bauen im Kleingarten – kurz erklärt

In einem Kleingarten darf laut Gesetz grundsätzlich nicht frei gebaut werden. Ein **Kleingarten** ist **kein Bauland**, sondern dient in erster Linie der **kleingärtnerischen Nutzung** – also dem Anbau von Obst, Gemüse und Erholung im Grünen. Deshalb ist das **Bauen dort nur sehr eingeschränkt erlaubt**.

1. Bundeskleingartengesetz (BKleingG)

- Es erlaubt auf jeder Parzelle eine Gartenlaube in einfacher Ausführung bis 24 m² Grundfläche inklusive überdachtem Freisitz (§ 3 Abs. 2 BKleingG).
- Zulässig sind einfache Lauben, kleine Gewächshäuser oder Lagerräume, aber ausschließlich zur kleingärtnerischen Nutzung.

2. Sächsische Bauordnung (SächsBO)

- Regelt, was als bauliche Anlage gilt (alles, was mit dem Boden verbunden ist).
- Gartenlauben, Geräteschuppen oder Gewächshäuser im Rahmen des BKleingG sind verfahrensfrei (§ 61 SächsBO). Das heißt: keine staatliche Baugenehmigung nötig.
- Aber: Die **Zustimmung des Vereinsvorstandes ist zwingend erforderlich**. Ohne diese Zustimmung darf nichts gebaut oder verändert werden (bauliche Anlagen)!

3. Rahmenkleingartenordnung (Landesverband Sachsen) und KGO des Stadtverbandes Leipzig (SLK)

- Diese Ordnungen legen detailliert fest, was, wie und wo gebaut werden darf.
- Sie verlangen eine **schriftliche Zustimmung des Vereinsvorstands vor Baubeginn**.
- Geregelt sind dort etwa Größe, Lage, Bauweise oder Bauabnahme der Gartenlaube sowie Nebenanlagen wie Teiche, Badebecken, Gewächshäuser etc.

4. Vereinssatzung und Kleingartenpachtvertrag

- Der Pachtvertrag verpflichtet den Pächter, Bauvorhaben nur mit Genehmigung des Vereins zu beginnen.
- Verstöße (z.B. Bau ohne Zustimmung, Überschreitung der 24 m²) können zur Abmahnung oder Kündigung des Pachtverhältnisses führen.
- Auch Rückbau oder Abriss auf eigene Kosten ist dann möglich.

5. Ablauf für Bauvorhaben

- Vorher beim Vorstand schriftlich Antrag stellen, optimalerweise mit Skizze, Beschreibung, Größe und geplanter Bauzeit.
- Ohne Zustimmung darf nicht gebaut oder aufgestellt werden – auch keine Fertiglaube aus dem Baumarkt.
- Nach Fertigstellung erfolgt in der Regel eine Abnahme durch den Verein.

6. Verantwortung und Pflicht

- Der Pächter ist Bauherr und trägt die volle Verantwortung für Sicherheit und Qualität.
- Der Verein achtet auf Einhaltung der Regeln, weil Verstöße die Gemeinnützigkeit der gesamten Kleingartenanlage gefährden können.

Kurz gesagt:

Im Kleingarten darf nur das gebaut werden, was gesetzlich erlaubt und vom Vorstand schriftlich genehmigt ist. Maßgeblich sind der Pachtvertrag, die Satzung des Vereins, die KGO des SLK, das BKleingG und die SächsBO.